

Abkommen

über die Ausführung der Post- und Postbankdienst-  
leistungen im Bereich des deutschen Zollausschlußgebiets  
der Gemeinde Büsingen am Hochrhein

(AZAG - Büsingen)

- Ausgabe 1996 -

Herausgegeben vom Bundesministerium für  
Post und Telekommunikation  
Bonn

Abkommen

über die Ausführung der Post- und Postbankdienstleistungen im Bereich des deutschen Zollausschlußgebiets der Gemeinde Büsingen am Hochrhein

(AZAG - Büsingen)

## Abkommen

über die Ausführung der Post- und Postbankdienstleistungen im Bereich des deutschen Zollausschlußgebiets der Gemeinde Büsingen am Hochrhein (AZAG - Büsingen)

Auf der Grundlage des Artikels 8 der Satzung des Weltpostvereins

vereinbaren die

Generaldirektion der Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe (PTT) und für die Deutsche Post AG sowie die Deutsche Postbank AG das Bundesministerium für Post und Telekommunikation über die Ausführung der Post- und Postbankdienste im deutschen Zollausschlußgebiet der Gemeinde Büsingen (ZAG Büsingen) folgendes:

### I. Allgemeines

#### § 1 Ausführung der Dienstleistungen

- (1) Die Postdienstleistungen werden von der Deutsche Post AG ausgeführt. Die Postbankdienstleistungen werden von der Deutsche Post AG im Namen und für Rechnung der Deutsche Postbank AG ausgeführt.
- (2) Rechtsgrundlagen sind die für die Deutsche Post AG und die Deutsche Postbank AG geltenden Rechtsvorschriften sowie die veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsentgelte der

beiden Unternehmen, soweit dieses Abkommen keine abweichenden Regelungen trifft. Zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Postbank AG gehören auch die Bedingungen für den Sparverkehr und die besonderen Bedingungen dieses Unternehmens.

## § 2 Dienstleistungen und Gebühren

- (1) Wegen der engen Bindung des ZAG Büsingen an das schweizerische Wirtschaftsgebiet finden für die im gegenseitigen Verkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem ZAG Büsingen ausgeführten Post- und Postbankdienstleistungen die jeweils geltenden Gebühren des schweizerischen Inlandsdienstes Anwendung, die durch Aushang in der Postfiliale Büsingen bekanntgegeben werden.
- (2) Diesbezügliche Änderungen erfolgen einvernehmlich in Form des Schriftwechsels zwischen der Generaldirektion der PTT und dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation. Sofern sie infolge von Änderungen der schweizerischen Inlandsgebühren vorzunehmen sind, werden sie für das ZAG Büsingen mit dem Tage wirksam, an dem sie im Bereich der PTT in Kraft treten.

## § 3 Währung

- (1) Im ZAG Büsingen werden für alle Post- und Postbankdienstleistungen neben Deutscher Mark auch Schweizer Franken entgegengenommen. Zahlungen werden wahlweise in Deutscher Mark oder in Schweizer Franken geleistet.

- (2) Das Umrechnungsverhältnis zwischen den Währungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland entspricht im ZAG Büsingen dem der ortsansässigen Geldinstitute. Es wird von der Niederlassung 78224 Singen der Deutsche Post AG dementsprechend festgesetzt und in der Postfiliale Büsingen durch Aushang bekanntgemacht.

#### § 4 Abrechnung, Kassenführung

- (1) Soweit in diesem Abkommen keine Ausnahmen vorgesehen sind, verbleiben die von der Postfiliale Büsingen erhobenen Gebühren bzw. Entgelte dem deutschen Post- bzw. Postbankunternehmen.
- (2) Zollbeträge, die von der Postfiliale Büsingen eingezogen wurden, sind von dieser dem Postamt CH-8200 Schaffhausen 1 zu vergüten.
- (3) Die Postfiliale Büsingen rechnet werktäglich mit dem Postamt Schaffhausen 1 ab.
- (4) Die Postfiliale Büsingen erhält vom Postamt Schaffhausen 1 einen Kassenvorschuß, dessen Höhe von diesem im Einvernehmen mit der Niederlassung Singen der Deutsche Post AG festgesetzt wird. Die diesen Kassenbestand übersteigenden Beträge sind in runder Summe an das Postamt Schaffhausen 1 abzuliefern. Zuschüsse, die

für Auszahlungen von Anweisungsbeträgen aus der Schweiz oder für Bargeldrückzüge von Kontoinhabern mit dem schweizerischen Postscheck oder POSTCHEQUE notwendig sind, sind vom Postamt Schaffhausen 1 anzufordern.

- (5) Die Kassenprüfung bei der Postfiliale Büsingen obliegt der Niederlassung Singen der Deutsche Post AG.

## II. Postdienste

### § 5 Leitung und Postaustausch

- (1) Die Leitung der Postsendungen sowie der Post- und Zahlungsanweisungen von und nach dem ZAG Büsingen erfolgt im Verkehr mit
  - der Schweiz über das Postamt Schaffhausen 1 und
  - anderen Orten in Deutschland sowie allen übrigen Ländern über das Postamt Schaffhausen 1 bzw. die Niederlassung Singen der Deutsche Post AG.
- (2) Der Postaustausch zwischen den Postämtern Schaffhausen 1 und Singen 1 wird von den beteiligten Postämtern unmittelbar vereinbart.
- (3) Der Postaustausch zwischen dem Postamt Schaffhausen 1 und der Postfiliale Büsingen wird vom Postamt Schaffhausen 1 in derselben Weise wie für vergleichbare Postorte im Bereich dieses Postamts durchgeführt.

- (4) Für die Beförderung der Postsendungen sowie der Post- und Zahlungsanweisungen und für die Vermittlung des Post austauschs zwischen anderen Orten in Deutschland und dem ZAG Büsingen sowie für die entsprechenden Leistungen im Verkehr zwischen der Schweiz und dem ZAG Büsingen sind an die PTT für beide Verkehrsrichtungen keine Vergütungen oder Gebühren zu entrichten.
- (5) Dem ZAG Büsingen wird neben der deutschen Postleitzahl 78266 die schweizerische Postleitzahl 8238 zugewiesen.

#### § 6 Zollbehandlung

- (1) Verzollungspostamt für das ZAG Büsingen ist das Postamt Schaffhausen 1.
- (2) Um eine irrtümliche Gestellung von Postsendungen im Verkehr mit der Schweiz zu verhindern, werden die in Betracht kommenden Sendungen aus dem ZAG Büsingen mit einem auf die Gestellungsfreiheit hinweisenden Klebezettel versehen.
- (3) Briefsendungen einschließlich Päckchen mit zollabgabepflichtigem Inhalt sowie Paketsendungen aus dem ZAG Büsingen an Empfänger in Deutschland werden wie entsprechende Sendungen nach dem Ausland behandelt;

d. h. sie werden mit einem grünen Zollzettel C 1 versehen, bzw. ihnen wird eine Zollinhaltserklärung C 2/CP 3 beigelegt. Außerdem werden diese Sendungen mit einem auf die Gestellung hinweisenden Klebezettel versehen. Zusätzlich wird auf gestellungspflichtigen Sendungen stets mit grüner Farbe die Postleitzahl der zuständigen Postverzollungsstelle vermerkt. Für Paketsendungen werden jedoch Inlandspaketkarten der Deutsche Post AG verwendet.

#### § 7 Postwertzeichen und Formblätter

- (1) Von der Postfiliale Büsingen werden nur die allgemein gültigen deutschen Postwertzeichen abgegeben.
- (2) Im ZAG Büsingen eingelieferte Postsendungen sind mit deutschen Postwertzeichen oder entsprechend einem anderen in Deutschland zulässigen Verfahren freizumachen.
- (3) Im ZAG Büsingen sind Formblätter der PTT nur dann zu benutzen, wenn Dienstleistungen im Verkehr mit der Schweiz in Anspruch genommen werden, die die Verwendung von PTT-Formblättern erfordern.

#### § 8 Annahme

- (1) Für die Annahme von Postsendungen an Empfänger in der Schweiz gelten die Inlandsregelungen der PTT, für deren Beachtung der Absender verantwortlich ist.



- (2) Die Postfiliale Büsingen führt neben dem regulären Tagesstempel der Deutsche Post AG einen solchen mit dem Vermerk "Sondertarif"; mit letzterem sind nur Sendungen an Empfänger in der Schweiz zu bedrucken.
- (3) Aus der Kastenleerung herrührende Briefsendungen, die irrtümlich mit Postwertzeichen der PTT freigegeben sind, dürfen bei der Postfiliale Büsingen nicht gestempelt werden. Die Entwertung der Postwertzeichen besorgt in diesen Fällen das Postamt Schaffhausen 1.

#### § 9 Auslieferung der Sendungen

Für die Auslieferung der Sendungen aus der Schweiz gelten die deutschen Rechtsvorschriften sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Post AG. Hinsichtlich der insoweit zu beachtenden Betragsgrenzen wird ein CHF einer DEM gleichgesetzt.

#### § 10 Haftung

- (1) Für die Haftung im gegenseitigen Postverkehr zwischen dem ZAG Büsingen und dem Ausland (einschließlich der Schweiz) finden die Bestimmungen der Verträge des Weltpostvereins in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

- (2) Im Postverkehr zwischen dem ZAG Büsingen und anderen Orten in Deutschland gelten die Inlandhaftungsbestimmungen der Deutsche Post AG und der Deutsche Postbank AG. In den vorgenannten Verkehrsrelationen findet keine Schadensteilung statt.
- (3) Für den Kassenvorschuß gemäß § 4 Abs. 4 sowie für aus dem Zahlungsverkehr herrührende Geldbeträge haftet die Verwaltung/das Unternehmen, die/das die Beträge in Gewahrsam hat oder in deren/dessen Bereich das schädigende Ereignis eingetreten ist. Die Haftung der einen Verwaltung/des einen Unternehmens endet im Augenblick der ordnungsgemäßen Übergabe der Sendungen, gegebenenfalls mit den zugehörigen Geldbeträgen, an die andere Verwaltung/das andere Unternehmen. Bei beiderseitigem Verschulden oder wenn der Bereich des Schadenseintritts nicht einwandfrei festgestellt werden kann, tritt Schadensteilung ein.

### III. Schlußbestimmungen

#### § 11 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens sowie erforderlich werdende Durchführungsbestimmungen werden im Wege des Schriftwechsels zwischen der Generaldirektion

der Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafengebiete und dem zuständigen deutschen Bundesministerium vorbereitet. Soweit die Kreispostdirektion Zürich und die Direktion Freiburg im Breisgau der Deutsche Post AG oder deren nachgeordnete örtliche Dienststellen bzw. Niederlassungen Vereinbarungen treffen, sind diese von jeder der beiden Direktionen der für sie zuständigen Behörde zur Bestätigung vorzulegen.

#### § 12 Inkrafttreten

Dieses Abkommen sowie Änderungen und Ergänzungen hierzu treten an einem zwischen der Generaldirektion der Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafengebiete und dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation noch zu vereinbarenden Tage in Kraft und gelten so lange, wie das ZAG Büsingen zum Zollinland der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehört.

Geschehen zu Bonn, am 16.07.1986

in zwei Urschriften

Für die Generaldirektion der  
Schweizerischen Post-, Tele-  
fon- und Telegrafengebiete

Nobel

Für den  
Bundesminister  
für Post und  
Telekommunikation

Dr. Laue